

Reglement für den Renten-Stipendienfonds der Burgergemeinde Nidau

Die Burgergemeinde Nidau beschliesst gestützt Art. 50 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 und Art. 14 des Organisationsreglementes

0 Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement ist anwendbar auf die unter der Bezeichnung Renten-Stipendienfonds der Burgergemeinde Nidau geführte Spezialfinanzierung.

Art. 2

Zweck Der Renten-Stipendienfonds der Burgergemeinde Nidau ist eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 58 VFHG; er bezweckt

- a) die Ausrichtung von Zusatzrenten an die Bezüger von AHV- und IV-Renten;
- b) die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen;
- c) besondere Leistungen an die Burgergemeinde Nidau aus den jährlichen Rechnungsüberschüssen.

Art. 3

Bezugs-
berechtigung Anspruch auf die Ausrichtung der in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen haben Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in den Amtsbezirken Nidau und Biel.

0 Grundsätze über die Bestimmung der Leistungen

Art. 4

Zusatzrenten und
Ausbildungs-
beiträge Die Berechnung der Zusatzrenten und Ausbildungsbeiträge basiert auf Einheitsansätzen, die jährlich mit dem Voranschlag durch die Burgergemeindeversammlung festzulegen sind.

Art. 5

Besondere Leistungen

Leistungen gemäss Art. 2 lit. c dürfen maximal in der Höhe des Rechnungsüberschusses ausgerichtet werden.

Art. 6

Ausführungsbestimmungen

Der Burgerrat regelt im Rahmen einer Verordnung

die Grundlagen für die Bestimmung der Rentenberechtigung sowie die Berechnung der Zusatzrenten und Ausbildungsbeiträge mit Ausnahme der Festlegung der Einheitsansätze gemäss Art. 4,

das Vorgehen für die Anmeldung zur Ausrichtung von Leistungen und deren Auszahlung,

die Voraussetzungen für die Rückerstattung ausgerichteter Ausbildungsbeiträge,

d) die Verwaltung des Renten-Stipendienfonds.

1

Finanzierung des Fondsvermögens

Art. 7

Grundsatz

Einkünfte des Renten-Stipendienfonds sind

- a) Beiträge der Burgergemeinde Nidau,
- b) gebundene Beiträge Dritter,
- c) Erträge des Fondsvermögens.

Art. 8

Beiträge der Burgergemeinde Nidau

Beiträge der Burgergemeinde Nidau sind

- a) die Grundrenten aus den sich in den Burgerbeunden in Nidau befindlichen Baurechtsliegenschaften, die Einkaufssummen aus den Aufnahmen in das Bürgerrecht,
- c) der Burgergemeinde zukommende Erbschaften und Schenkungen, soweit deren Einlage in den Renten-Stipendienfonds durch den Erblasser oder Schenker ausdrücklich angeordnet wird,
- d) von der Burgergemeindeversammlung zu beschliessende besondere Beiträge.

Art. 9

Aufwandüberschüsse

Weist die Rechnung einen Aufwandüberschuss auf, so wird dieser durch Beiträge der Burgergemeinde ausgeglichen. Diese Beiträge belaufen sich höchstens auf die Leistungen gemäss Art. 2 lit. c, welche in den Vorjahren aus dem Renten-Stipendienfonds an die Burgergemeinde ausgerichtet worden sind.

I. **Rechnungsführung**

Art. 10

Voranschlag
Rechnung

Für den Renten-Stipendienfonds wird eine besondere Rechnung geführt.

Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst jährlich über den Voranschlag und die Rechnung nach Massgabe der Bestimmungen des Organisationsreglementes.

Art. 11

Rechnungs-
führung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (OgR Art. 31).

II. **Zuständigkeiten**

Art. 12

Bürgergemein-
deversammlung

Die Bürgergemeindeversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung,
- b) die Festlegung der Einheitsansätze gemäss (Art. 4), die Beschlussfassung über besondere Beiträge der Bürgergemeinde (Art. 8 lit. d).

Art. 13

Burgerrat

Der Burgerrat ist zuständig für

- die Bestimmung von zwei Mitgliedern der Kommission für den Renten-Stipendienfonds aus den Mitgliedern des Burgerrates,
- die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission für den Renten-Stipendienfonds,
- die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung zu Handen der Bürgergemeindeversammlung,
- die Beschlussfassung über die Vermögensanlagen auf Antrag der Kommission,
- e) die Beschlussfassung über die Ausrichtung besonderer Leistungen nach Art. 2 lit. c auf Antrag der Kommission.

Art. 14

Kommission
für den Renten-
Stipendienfonds

Die Kommission für den Renten-Stipendienfonds ist eine ständige Kommission im Sinn von Art. 33 des Organisationsreglementes.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Burgerrates. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Burgerrates ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident der Kommission.

Die Kommission ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über die Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Leistungen,
die Verwendung der Mittel des Fonds im Rahmen des Voranschlages,
- c) die Antragstellung an den Burgerrat über die Ausrichtung besonderer Leistungen nach Art. 2 lit. c dieses Reglementes;
- d) die Verwaltung des Fondsvermögens mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Vermögensanlagen,
die Erstellung des Voranschlages und die Führung der Rechnung zu Händen des Burgerrates,
- f) die Erledigung der administrativen Angelegenheiten des Fonds, unter Einschluss der Weisungen an die Kassierin oder den Kassier und die Sekretärin oder den Sekretär.

Art. 15

Sekretariat

Das Sekretariat und die Rechnung des Renten-Stipendienfonds werden durch die Sekretärin oder den Sekretär und die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter der Burgergemeinde oder eine(n) besondere(n) durch den Burgerrat zu wählende(n) Sekretärin oder Sekretär und Kassierin oder Kassier geführt.

Die Anstellung einer besonderen Sekretärin und Kassierin oder eines besonderen Sekretärs und Kassiers erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 38 Ogr.

Die Kosten des Sekretariates gehen zu Lasten des Renten-Stipendienfonds.

Art. 16

Zeichnungsberechtigung

Für Geschäfte des Renten-Stipendienfonds zeichnen die Präsidentin oder der Präsident der Kommission und die Sekretärin oder der Sekretär, im Verhinderungsfall ihre, durch die Kommission zu bezeichnenden Stellvertreter rechtsverbindlich.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Beschwerde

Entscheide der Kommission über die Berechnung und Ausrichtung von Leistungen können innert einer Frist von 30 Tagen mit Be-

schwerde beim Burgerrat angefochten werden. Die Bestimmungen von Art. 92 ff. des Gemeindegesetzes sind sinngemäss anwendbar.

Art. 18

Aufhebung
des bisherigen
Reglementes

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement über den Renten-Stipendienfonds vom 15. September 1985 und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten

Der Burgerrat bestimmt das Inkrafttreten.

Beschlossen an der Versammlung vom